



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 115 bis 119. Fortsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

seyn, auf solch Erfodern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten."

§. 115. Ferner ist in der Hypothekenordnung von 1771 §. 25. festgesetzt, daß bey den Verpfändungen dienstpflichtiger Güter darauf, daß der Besizer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderlichen Pferde zu halten, Rücksicht genommen werden solle.

§. 116. Eben dieses soll bey dem Verkaufe oder bey der Vertheilung eines Hofes nach Vorschrift der Verordnung vom 12. Jun. 1779 §. 4. Statt finden.

§. 117. Dann ist von der Rentkammer unterm 12. Oct. 1771 in Ansehung der Pächter von den herrschaftlichen Domänen die Einrichtung gemacht, daß für die etwa nicht geleisteten Burgfest- und ordinairen Meyereydienste nur die Kammertaxmäßige Bezahlung angenommen werden solle.

§. 118. Da das Herkommen in manchen Fällen von der alten Dienstordnung von 1664 abweicht, so ist aus der Regierung unterm 27. April 1779 die Verordnung ergangen, daß, wenn über Irrungen zwischen dem Dienstherrn und den Dienstpflichtigen eine Klage entsteht, und der letztere auch nur in summarissimo eine, von der Polizey- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die, in beyden Verordnungen festgesetzte, Regel in possessorio, ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bey der bisherigen Dienstleistung

belassen und der Dienstmann dabey geschüzet, bey nicht widrigen Herkommen aber auch sonst auf die Beachtung der Polizey- und Dienstordnung genau gehalten werden solle ^{b)}.

§. 119. Endlich ist durch die Verordnung vom 26. April 1796 die Vorschrift der alten Dienstordnung in den Worten: „trägt es sich zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornärndte zc.“ folgendermaßen modificirt:

„Daß dem zur Korn- oder Heuärndte, oder auch sonst zur Ackerarbeit bestellten Dienstpflichtigen, wenn er eine halbe Stunde vom Orte der Dienstleistung entfernt wohnet, und bey oder gleich nach seiner Ankunft solches Wetter einfällt, daß er die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder eine andere, wozu er sonst gebraucht werden könnte, nicht nützlich verrichten kann; und auch alsdann, wenn er in solchem Falle die Arbeit schon angefangen hat, oder darauf eine Stunde hat warten müssen, jedesmal bey nachheriger Wiederbestellung ein halber Tag vergütet werden solle.“

Ich habe die alten Verordnungen in der Absicht ganz gegeben, um, da solche mehr oder weniger noch zur Norm der Entscheidungen dienen, die nachherigen, billigen Modificationen, desto besser beurtheilen zu können.

§. 120.

^{b)} Hierüber verdienen nachgesehen zu werden — die Mebitat. der Gebrüder Overbeck 9. B. Mebit. 437.